Freie Hansestadt Bremen

Umsatzsteuerbefreiung beantragen

-

Könnte Ihr Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit werden?

Basisinformationen

Von der Umsatzsteuer befreit werden können:

- kulturelle Einrichtungen, wie z.B. Museen, Chöre, Theater, Orchester, Solisten, Dirigenten sowie
- allgemein bildende und berufsbildende Einrichtungen,

wenn diese bestimmte Bedingungen erfüllen.

Voraussetzungen

Notwendig ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde

Ablauf

Zuständige Landesbehörde für die Bescheinigung für kulturelle Einrichtungen ist der

Senator für Kultur, Altenwall 15/16, 28195 Bremen,
E-Mail: office@kultur.bremen.de
Nähere Informationen erhalten Sie dort. Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.

Zuständig für dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen ist der

Senator für Kinder und Bildung, Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

E-Mail: office@bildung.bremen.de

Nach Erteilung der Bescheinigung müssen Sie diese, zwecks Erlangung der Steuerbefreiung, Ihrem zuständigen Finanzamt vorlegen.

Zuständige Stellen

- **Finanzamt Bremerhaven**
  - +49 471 596 99000
  - Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
  - Website
  - office@fa-bhv.bremen.de
- **Finanzamt Bremen**
  - +49 421 361 90909
  - Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
  - Website
  - office@fa-hb.bremen.de

Rechtsgrundlagen

- § 4 Nr.20 a Umsatzsteuergesetz: Steuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen
- § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz für allgemeinbildenden und berufsbildenen Einrichtungen

Aktualisiert am 10.10.2025